

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2023

Freitag, 14. Juli 2023

Nr. 08

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Bekanntmachung zur Auslegung der Vorschlagslisten für die Schöffen..... 75

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Ferna

Bekanntmachung der Gemeinde Ferna über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Postweg“)..... 76

Bekanntmachung der Gemeinde Ferna über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes 77

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Bekanntmachung zur Auslegung der Vorschlagslisten für die Schöffen

Die Gemeinderäte der Gemeinden Brehme, Ecklingerode, Ferna und Wehnde haben in ihren Sitzungen die Vorschlagslisten für die Schöffen des Amtsgerichtes Heiligenstadt beschlossen.

Die Listen der Personen, die zum Amt einer/eines Schöffin/Schöffen berufen werden können, liegen in der Zeit vom 17.07.2023 bis 24.07.2023 im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 115 zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der o. g. Behörde schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), in der jeweils geltenden Fassung, nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Teistungen, den 26.06.2023

gez. Schotte, Bürgermeister der Gemeinde Brehme
gez. Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode
gez. May, Bürgermeisterin der Gemeinde Ferna
gez. Haushälter, Bürgermeisterin der Gemeinde Wehnde

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Ferna

Bekanntmachung der Gemeinde Ferna über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Postweg“)

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferna gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

Die von der Gemeinde Ferna am 22.11.2021, Beschluss – Nr. 51/2021 beschlossene o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 15.03.2022 Az: 5090-340-4621/2175-1-14198/2022 genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht während der Sprechzeiten:

Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch unter www.lindenberg-eichsfeld.de eingesehen werden.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez.
May
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Ferna über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna hat in seiner Sitzung am 14.03.2022, Beschluss - Nr. GR-Fer/2022/006 den Bebauungsplan Nr. 3 „Schulstraße“, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes, als Satzung beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat auf Grund des § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), mit Schreiben vom 29.06.2023, die Satzung bestätigt. Es wurden keine Bedenken gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung erhoben. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Schulstraße“ wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan. Die Planunterlagen und die Begründung werden während der Sprechzeiten:

Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen können auch unter www.lindenberg-eichsfeld.de eingesehen werden. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez.

May

Bürgermeisterin